

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ichtershausen

Ausfertigungsdatum: 21.12.2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichts-hofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ichtershausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen in der Sitzung am 20.11.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Ichtershausen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ichtershausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungs- und Getränkegebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
2. Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
3. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühren

1. Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 1,65 Euro je Kind und Tag erhoben, für Getränke werden 0,15 Euro je Kind und Tag zusätzlich erhoben.
2. Die Verpflegungs- und Getränkegebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurden.
3. Die Verpflegungs- und Getränkegebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die

Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.

§ 7 Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.
2. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
3. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Ehepaare sowie Alleinerziehende oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebende Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
2. Für die Betreuung von Kindern ab 2 Jahren betragen die Gebühren bei Ganztagsbetreuung für jedes betreute Kind einer Familie bei:
 - einem in der Kindertageseinrichtung betreuten Kind einer Familie
140,00 Euro/Monat
 - zwei in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindern einer Familie
130,00 Euro/Monat
 - drei in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindern einer Familie
110,00 Euro/Monat
 - vier und mehr in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindern einer Fam. 100,00 Euro/Monat
 - Gastkinder, unabhängig von der Anzahl der Kinder
20,00 Euro/Tag
3. Für die Betreuung von Kindern von ein bis zwei Jahren betragen die Gebühren bei Ganztagsbetreuung für jedes betreute Kind einer Familie bei:
 - einem in der Kindertageseinrichtung betreuten Kind einer Familie
180,00 Euro/Monat
 - zwei in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindern einer Familie
170,00 Euro/Monat
 - drei in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindern einer Familie 155,00 Euro/Monat
 - vier und mehr in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie 120,00 Euro/Monat
4. Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (max. 4 Stunden) betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf 90% der nach Absatz (2) und (3) maßgeblichen Gebühren für eine Ganztagsbetreuung.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ictershausen vom 16.07.2003 außer Kraft.